Wahlordnung

der Studierendenschaft des

Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität in Germersheim

vom

Das Studierendenparlament der Studierendenschaft des Fachbereichs Translations-, Sprach-und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim hat am 16.09.2020 auf Grund § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461) BS 223-41 die folgende Wahlordnung der Studierendenschaft des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim beschlossen. Diese Wahlordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität mit Schreiben vom 14.10.2020 genehmigt.

Sie wird hiermit bekanntgegeben:

§ 1 Zeitpunkt der Wahlen

- (1) Wahlen zum Studierendenparlament (StuPa) finden in der Regel einmal jährlich, und zwar gleichzeitig mit den Wahlen zum Senat und den Fachbereichsräten statt (LHG § 109, Abs. 3)
- (2) Wahlen finden spätestens innerhalb von zwanzig Vorlesungstagen nach dem Zeitpunkt einer vorzeitigen Auflösung des StuPa statt. Sollte feststehen, dass das StuPa aufgrund des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern seine Handlungsfähigkeit verliert, d.h. dass eine Besetzung aller Sitze (nach § 8 Absatz 2 und § 10 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft) nicht mehr gegeben ist, müssen noch innerhalb des laufenden Semesters Nachwahlen stattfinden.

§ 2 Wahlausschuss

- (1) Die Wahlvorbereitung liegt in den Händen des Wahlausschusses. Er ist auch für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus zehn Mitgliedern und wird vom StuPa gewählt. Er setzt sich aus ausscheidenden Mitgliedern des StuPa, die sich nicht erneut zur Wiederwahl stellen, und immatrikulierten Studierenden des Fachbereichs zusammen.
- (3) Kandidierende für das StuPa dürfen nicht Mitglieder des Wahlausschusses sein.
- (4) Auf seiner ersten Sitzung wählt der Wahlausschuss eine Person, die für die Wahlleitung verantwortlich ist.
- (5) Der Wahlausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Wahlleitung.

§ 3 Wahlaufruf und Meldefrist für Kandidierende

- (1) Der Wahlausschuss veröffentlicht auf Plakaten und Flugblättern und/oder per Systemnachricht einen Wahlaufruf, der folgendes enthalten muss:
- 1. Hinweis auf den Zeitpunkt der Wahlen,
- 2. Hinweise auf den Wahlmodus,
- 3. Hinweise auf die Zahl der durch die Wahl zu besetzenden Parlamentssitze,
- 4. Hinweise auf die Fristen für die Einreichung von Kandidaturen,

- 5. Hinweise, dass das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden kann,
- 6. Hinweise auf die Briefwahl nach § 8.
- (2) Der Wahlaufruf muss zehn Vorlesungstage vor Ende der Meldefrist für Kandidaturen vorliegen.
- (3) Die Meldefrist beginnt mit dem Aushang des Wahlaufrufs und endet am letzten Vorlesungstag vor Beginn der Wahlen.

§ 4 Kandidaturen

- (1) Alle Wahlberechtigten können innerhalb der Frist eine Kandidatur beim Wahlausschuss einreichen.
- (2) Jede Kandidatur muss enthalten:
- 1. Name, Vorname, Lichtbild, Fachsemesterzahl und Studienfach der kandidierenden Person.
- 2. Die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die die jeweilige Kandidatur unterstützen.
- 3. Alle Kandidierende müssen vor der Wahl, dem StuPa-Wahlausschuss, schriftlich ihre Semesteranschrift, ihr Geburtsdatum und ggf. ein Lichtbild zukommen lassen. Alternativ können o.g. Daten auf dem Wahlzettel vermerkt werden.
- (4) Alle Kandidierenden können ihre Motivation auf der Kandidatur kurz darstellen.

§ 5 Veröffentlichung der Kandidaturen und Vorstellung der Kandidierenden

- (1) Die Kandidaturen werden am vierten Vorlesungstag vor Beginn der Wahl von der Wahlleitung durch Aushang veröffentlicht. Der Aushang ist erst nach Durchführung der Wahl abzunehmen.
- (2) Innerhalb der letzten fünf Vorlesungstage vor der Wahl findet eine vorlesungsfreie Vollversammlung statt. Auf dieser Vollversammlung wird den Kandidierenden die Möglichkeit eingeräumt, sich den Anwesenden kurz vorzustellen.
- (3) Der Antrag auf Einberufung muss der vorlesungsfreien Vollversammlung spätestens acht Tage vor der Vollversammlung beim Dekanat eingehen.

§ 6 Wahlmittel

- (1) Für die Beschaffung der Wahlunterlagen ist der Wahlausschuss verantwortlich.
- (2) Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die der Wahlausschuss bereitstellt. Die Amtlichkeit der Stimmzettel wird durch die Kennzeichnung mit dem Stempelaufdruck des StuPa sichergestellt. Die Stimmzettel müssen von gleicher Größe und Farbe sein und dürfen keine anderen als die amtlichen Kennzeichen oder Beschriftungen aufweisen.
- (3) Die Stimmzettel enthalten die Namen der Kandidierenden in alphabetischer Reihenfolge. Hinter jedem Namen ist ein Kreis, in den die wählende Person ein Kreuz einfügt, wenn sie dieser kandidierenden Person ihre Stimme geben möchte.
- (4) Die Wahlurnen müssen so beschaffen sein, dass sowohl die Einwurfschlitze als auch das Schloss leicht versiegelt werden können.
- (5) Es darf nur mit den vom Wahlausschuss ausgegebenen Stimmzetteln gewählt werden.

§ 7 Wahlvorgang

- (1) Der Wahlausschuss richtet Wahlstände mit Wahlurnen ein.
- (2) An jeder Urne sind zur Beaufsichtigung jeweils zwei Mitglieder des Wahlausschusses oder vom Wahlausschuss bestellte Personen, die bei der Wahl helfen, anwesend.

- (3) Auf dem Stimmzettel können die Wählenden so viele Namen ankreuzen, wie Sitze im StuPa zu vergeben sind (nach § 8 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft)
- (4) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn
- 1. mehr Kandidierende, im Falle der Listenwahl nach § 10, Absätze 2 und 3 mehr Listen angekreuzt wurden, als Sitze zu vergeben sind,
- 2. auf den amtlich bereitgestellten Stimmzetteln außer den Kreuzen für die Kandidierenden oder Listen schriftliche Änderungen oder Zusätze vorgenommen wurden,
- 3. er unausgefüllt abgegeben wird.
- (5) Die Stimmabgabe gilt als erfolgt, wenn der ausgefüllte Stimmzettel von der wählenden Person selbst in die Urne eingeworfen wurde. Der Wahlausschuss kennzeichnet die erfolgte Stimmabgabe durch einen Stempel auf der Rückseite des Studierendenausweises.
- (6) Bei Vorlage eines bereits gekennzeichneten Studierendenausweis darf kein weiterer Stimmzettel in die Urne eingeworfen werden.
- (7) Die Wahlurnen müssen unmittelbar nach Wahlschluss im AStA-Zimmer abgegeben und versiegelt werden. Über Nacht sind die Urnen an einem Ort zu verwahren, an dem sie vor unrechtmäßigem Zugriff geschützt sind.

§ 8 Briefwahl

- (1) Falls eine wahlberechtigte Person voraussichtlich gehindert ist, am Wahltermin ihre Stimme im Wahlraum abzugeben, kann sie von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen.
- (2) Der Antrag auf Briefwahl ist spätestens fünf Vorlesungstage vor dem ersten Wahltag an die Wahlleitung zu richten. In diesem Falle sind der antragstellenden Person vier Werktage vor dem ersten Wahltag ein Wahlschein, ein Stimmzettel, ein Wahlumschlag und ein freigemachter Briefumschlag für die betreffende Wahl zu übersenden oder persönlich zu übergeben. Briefwahlunterlagen werden nicht ins Ausland versandt. Wird der Wahlbrief vom Ausland übersandt, so ist er von der wählenden Person freizumachen. Der Wahlschein muss Name, Vorname, Anschrift und Fachbereich der wahlberechtigten Person sowie die vorgedruckte Erklärung enthalten, dass sie den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat. Ferner sind auf dem Wahlschein die für das Briefwahlverfahren notwendigen Hinweise zu geben.
- (3) Der Verlust der Briefwahlunterlagen ist der Wahlleitung anzuzeigen. In diesem Falle kann nur von der Urnenwahl Gebrauch gemacht werden. Die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen ist auf einer Liste zu vermerken, die an der Wahlurne liegen muss. Wahlberechtigte, denen Briefwahlunterlagen ausgehändigt oder übersandt worden sind, können ihre Stimme nur auf dem Wege der Briefwahl abgeben, es sei denn, sie werden von der Wahlleitung aufgrund der Anzeige nach Absatz 3 besonders zur Teilnahme an der Urnenwahl zugelassen. Die Briefwahlunterlagen müssen vor Beendigung der Wahl bei der Wahlleitung eingegangen sein.

§ 9 Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Nach Beendigung der Wahlen ist unverzüglich mit der Auszählung der Stimmen zu beginnen.
- (2) Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch den Wahlausschuss und ist öffentlich.
- (3) Zunächst werden die ungültigen Stimmzettel aussortiert und ihre Anzahl festgestellt. Anschließend werden die auf die Kandidierenden jeweils entfallenden Stimmen ermittelt. Es muss eine Zweitauszählung erfolgen.
- (4) Es wird eine Liste der Kandidierenden in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen aufgestellt. Beginnend mit der mit der höchsten Stimmenzahl gewählten Person gelten so viele Personen in der Reihenfolge der Liste als gewählt, wie Sitze im StuPa zu besetzen sind.
- (5) Nach Abschluss der Auszählung stellt die Wahlleitung das Wahlergebnis fest. Es wird durch Aushang veröffentlicht.
- (6) Die Stimmzettel sind bis zum Ende der Legislaturperiode verschlossen aufzubewahren.
- (7) Verzichtet eine Person auf ihren Sitz im StuPa oder scheidet sie aus dem StuPa aus, so rückt die auf der Liste der Wahlergebnisse nächstgenannte Person nach.

§ 10 Wahlanfechtungen

- (1) Die Wahl ist anfechtbar, wenn das Wahlverfahren folgende Mängel aufweist:
- 1. Wahlfälschung
- 2. Verstöße gegen Satzung oder Wahlordnung
- (2) Die Anfechtung muss innerhalb von fünf Vorlesungstagen nach dem Ende der Wahl gegenüber einem Mitglied des Wahlausschusses schriftlich erklärt werden.
- (3) Innerhalb von fünf Vorlesungstagen nach Ende der Anfechtungsfrist hat das amtierende StuPa über die Anfechtung zu entscheiden.
- (4) Das amtierende StuPa hat eine angefochtene Wahl für nichtig zu erklären, wenn mindestens eine der Voraussetzungen nach Absatz 1 gegeben ist.
- (5) Wird eine Wahl für nichtig erklärt, so ist diese Entscheidung unverzüglich bekanntzugeben.
- (6) Bei Nichtigkeit der Wahl beginnen innerhalb von zwanzig Vorlesungstagen Neuwahlen.

§ 12 Übergangs- und Schlussbestimmung

- (1) Diese Wahlordnung ist Bestandteil der Satzung der Studierendenschaft des Fachbereichs Translations- Sprach und Kulturwissenschaft der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim.
- (2) Für die Änderung der Wahlordnung gelten die Bestimmungen der Satzung.
- (3) Diese Änderung der Wahlordnung tritt nach Beschluss im StuPa und Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz am…in Kraft. Zugleich tritt die bis dato aktuelle Wahlordnung der Studierendenschaft außer Kraft.

Germersheim, 16.09.2020